



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



AVERTISSEMENT

Wegen Einbringung des frembden Horn-Viehes und der rohen Häute und Felle.

Nachdem bekandter maßen, so wohl im Holsteinischen, als auch andern damit gränzenden Landen, sich unter dem Horn-Vieh, eine gefährliche Seuche geäußert, welche aller angewandten Sorgfalt und vielen vorgekehrten Mitteln ohnerachtet, biß dahin mehr und mehr umb sich zu greiffen scheint, folglich umb so viel mehr nöhtig seyn will, zu Vorbeugung aller Gefahr, von hiesigen Königlichen Landen, alle nur mögliche Præcautiones zu nehmen; Als wird auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, hiermit verordnet, daß von nun an, kein Horn-Vieh, noch rohe Häute und Felle, in hiesigen Königlichen Landen, ein- und durchgelassen werden sollen, wann nicht mittelst Vorzeigung glaubwürdiger von jeder Obrigkeit, der damit berührten Dertter, unterschriebener Attestate, pflichtmäsig versichert wird, woher das Vieh die Felle und Häute anfänglich gekommen, und wo es unterweges passiret, mithin, daß solches gesund, und an denen Orten von wannen es herkombr, und durch passiret, kein Vieh-Sterben sich geäußert habe. Wiedrigensals, und wann dergleichen Vase nicht produciret werden könten, oder einiger Verdacht vorhanden, das Vieh und die rohen Häute, und Felle, ohne eingelassen zu werden, zurück gewiesen werden sollen. Wornach sich jedermann sonderlich die Magistrate in denen Städten, Zoll und Accise-Bediente, und jedes Orts Obrigkeit, auf das genaueste zu achten haben. Berlin den 16. Julii 1745.

Königl. Preußl. Collegium Sanitatis.



Kg 4227

II 2°

Retro V

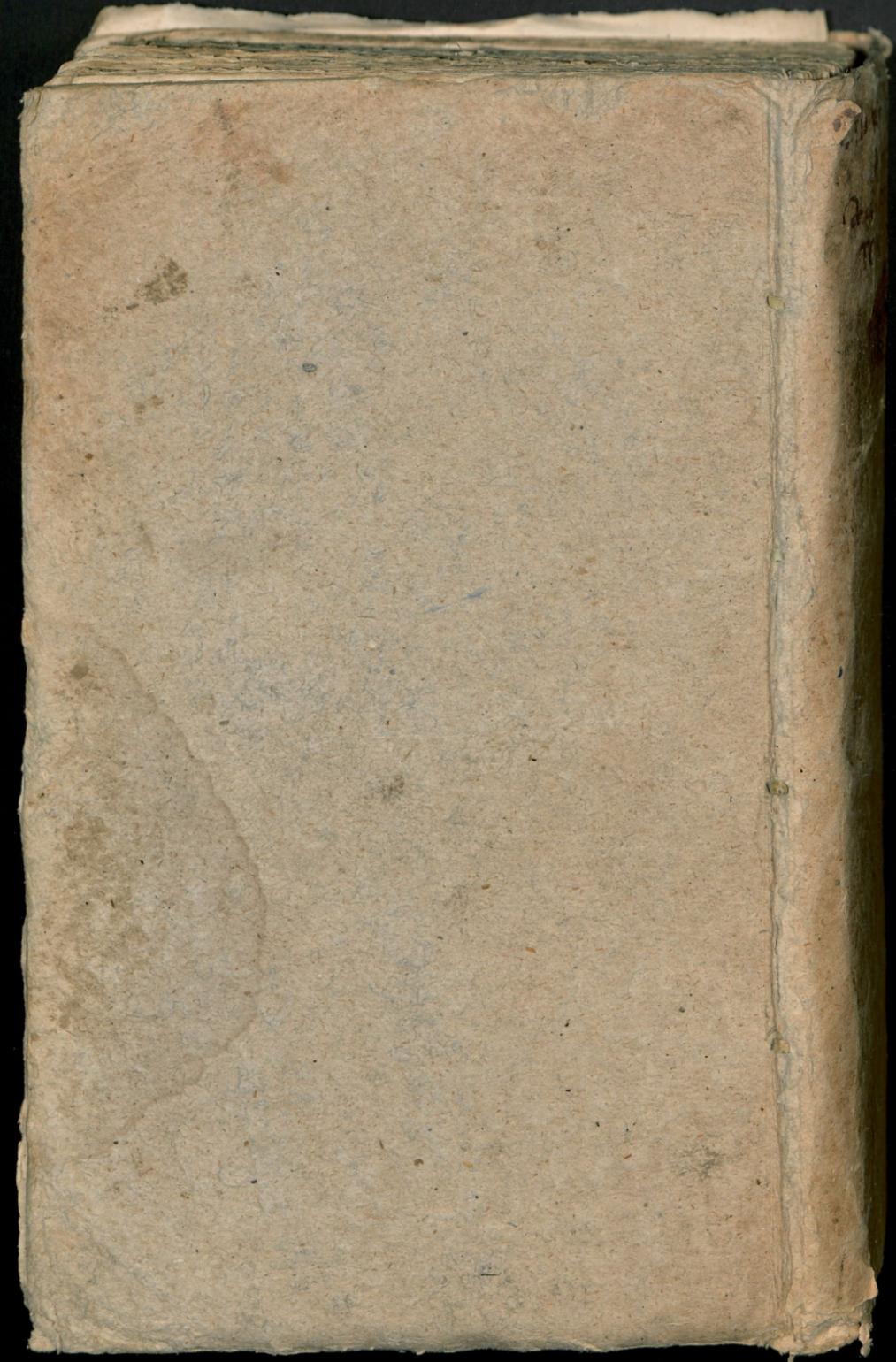
(II)



(8) 5b.

mt

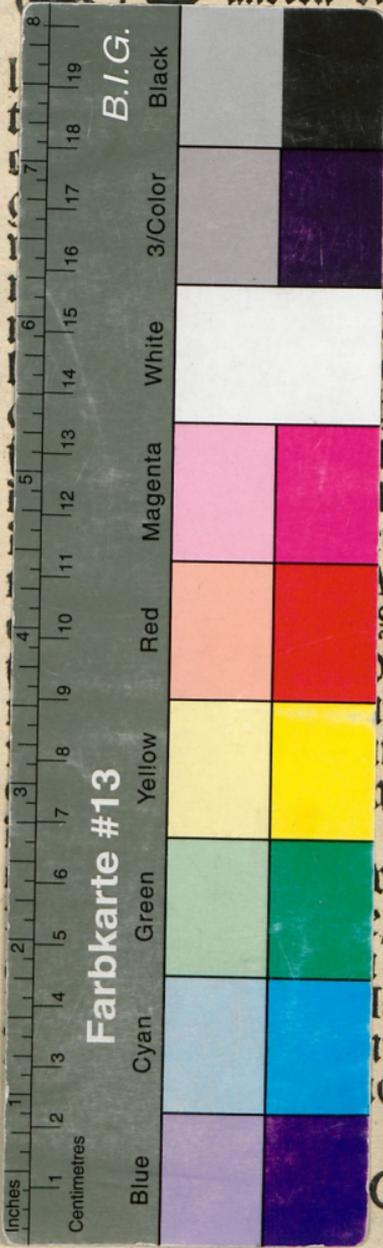




AVERTISSEMENT

Wegen Einbringung des frembden Horn-Viehes und der rohen Häute und Felle.

Sachdem bekandter maßen, so wohl im Holsteinischen, als auch andern damit gränzenden Landen, sich an Horn-Vieh, eine gefährliche Krankheit, welche aller angewandten vielen vorgekehrten Mitteln mehr und mehr umb sich zu ziehen, umb so viel mehr nöhtig seyn der Gefahr, von hiesigen Königlichen mögliche Præcautiones zu Sr. Königlichen Majestät altermitt verordnet, daß von nun an, alle rohe Häute und Felle, in hiesigen Landen, ein- und durchgelassen werden, mittelst Vorzeigung glaubwürdiger Attestate, pflichtmäsig verseyen, daß das Vieh die Felle und Häute an sich, wo es unterwegs passiret, nicht, und an denen Orten von denen es durch passiret, kein Vieh abzugeben. Niedrigensals, und wann das Vieh produciret werden könnten, vorhanden, daß Vieh und die Häute, ohne eingelassen zu werden, in die Städte, sollen. Wornach sich jeder Magistrat in denen Städten, und jedes Orts Obrigkeit, zu achten haben. Berlin den 16.



Collegium Sanitatis.

